

Dunzweiler	<u>Beitragssatzung Feldschutz</u>		
Beschlossen am:	19.03.1987		
In Kraft getreten am:	01.01.1987		
<u>Änderungssatzungen</u>			
1. Änderungssatzung:	09.12.1996	In Kraft getreten am:	01.01.1996
2. Änderungssatzung		In Kraft getreten am:	

Beitragssatzung Feldschutz

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für den Feldschutz

der Ortsgemeinde Dunzweiler
vom 19. März 1987

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 11 Abs. 1 und 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Kosten des Feldschutzes.

§ 2
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 3
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Feldwege, einschließlich der Unterhaltung der Abzugsgräben, wie für den Feldschutz in der Gemeinde Dunzweiler vom 23. Oktober 1963 außer Kraft.

Dunzweiler, den 19. März
1987

Ortsbürgermeister